

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Wasserrecht und Bodenschutz

Telefon: 09371 501-286
Fax: 09371 501 79-286
E-Mail: wasserrecht@lra-mil.de

Sie erreichen uns

Mo und Di von 8 - 16 Uhr
Mittwoch von 8 - 12 Uhr
Donnerstag von 8 - 18 Uhr
Freitag von 8 - 13 Uhr

Landratsamt Miltenberg
Wasserrecht und Bodenschutz
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Antrag auf Erlaubnis zur Bauwasserhaltung

(Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz - BayWG)

**Bitte den Antrag und die Anlagen
in 3-facher Ausfertigung vorlegen!**

Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin

Name/Firma	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Anschrift <i>(Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort)</i>	<input type="text"/>		
Telefon-Nr.	<input type="text"/>	Telefax	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>		

Angaben zum Bauherrn/zur Bauherrin (falls abweichend von Antragsteller)

Name/Firma	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Anschrift <i>(Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort)</i>	<input type="text"/>		
Telefon-Nr.	<input type="text"/>	Telefax	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>		

Allgemeine Angaben

Baugrundstück	Flurnummer(n) <input type="text"/>	Gemarkung	<input type="text"/>
	PLZ, Gemeinde/Markt/Stadt <input type="text"/>	Landkreis	<input type="text" value="Miltenberg"/>
Die Bauwasserhaltung wird aus folgenden Gründen bzw. im Rahmen der nachstehend genannten Maßnahmen erforderlich:			
<input type="text"/>			
Die Benutzung dauert nicht länger als 1 Jahr und dient dazu, das Grundwasser abzusenken und das entnommene zutagegeleitete/zutagegeförderte, oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abzuleiten und wieder ins oberflächennahe Grundwasser oder, nur falls das nicht möglich ist, in das			
oberirdische Gewässer <i>(Name des Gewässers)</i> <input type="text"/> einzuleiten.			
Eine Einleitung in das Grundwasser ist aus folgenden Gründen nicht möglich.			
<input type="text"/>			
Liegt die vorgesehene Bauwasserhaltung außerhalb des Schutzgebietes? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein			

Angaben zur Grundwasserbenutzung

Die Anlage besteht aus	<input type="text"/>	Förderbrunnen	Tiefe der Sohle	<input type="text"/>	mNN	Baugrundsohlentiefe	<input type="text"/>	mNN
	<input type="text"/>	Pumpe/n	Gesamtförderstrom	<input type="text"/>	l/s	Gesamtförderstrom	<input type="text"/>	m³/d
		mechanisch wirkende/r Absetzbehälter				Nutzvolumen insgesamt	<input type="text"/>	m³
		Rohrleitungen und Schluckbrunnen/Sickerschacht						

Das Sickervermögen des Schluckbrunnens/Sickerschachts wurde durch einen Sickertest nachgewiesen.
Die Grundwasserentnahme und -versickerung bzw. -abteilung wird voraussichtlich am beginnen und am enden

Das Vorhaben wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gemäß den Antragsunterlagen ausgeführt. Das entnommene Grundwasser wird in vollem Umfang wieder versickert bzw. wenn das nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet. Der tatsächliche Beginn und die Beendigung der Wasserhaltung werden dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich angezeigt. Das der Versickerungsanlage zugeführte oder in ein oberirdisches Gewässer abgeleitete Wasser wird nicht verunreinigt.

Vor der Ableitung wird das Wasser durch ausreichend große Behälter/Becken geleitet, um eine Sedimentation von Feststoffen zu ermöglichen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden eventuell vorhandene Dränleitungen der Grundwasserhaltung sofort dauerhaft dicht verschlossen, die Entnahme- bzw. Ableitungsanlagen werden beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt.

Die Baugrubenumschließung wird, sofern sie auf das Grundwasser einwirken kann, nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt. Arbeitsräume werden mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material verfüllt.

Durch Bohrungen werden keine Schadstoffe in das Grundwasser bzw. in oberirdische Gewässer eingetragen.

Um Veränderungen des Grundwasserstandes und Auswirkungen der Bauwasserhaltung (Absenken, Aufstauen), frühzeitig erkennen zu können, wird der Grundwasserstand vor Baubeginn und während der Bauausführung in nahe gelegenen Grundwassermessstellen beobachtet (Beweissicherung).

Eine Beobachtung des Grundwasserstandes vor Baubeginn und während der Bauausführung (Beweissicherung) ist nicht vorgesehen.

Es wird um Entscheidung vor Ablauf der Fiktionsfrist (3 Monate) gebeten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Anlagen

- Lageplan M = 1 : 1.000
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Kurzbeschreibung der Anlagen und Einrichtung einschließlich der Versickerungsanlage in das oberflächennahe Grundwasser bzw. für eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer